



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0001/2012		Datum:	03.01.2012
Baudezernent				
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az:	61.1 / TT	
Gremienweg:				
22.03.2012	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>
			Gegenstimmen	
12.03.2012	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>
			Gegenstimmen	
14.02.2012	Fachbereichsausschuss IV	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>
			Gegenstimmen	
Betreff:	Bebauungsplan Nr.5: "Einrichtung von Fußgängerzonen im Bereich Entenpfuhl / Kornpfortstraße"(Änderung Nr.2 und Erweiterung) - Aufstellungsbeschluss -			

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt gemäß §§ 1 Abs.8 und 2 Abs.1 i. V. m. § 13 Baugesetzbuch -BauGB- die Aufstellung zur Änderung Nr. 2 und Erweiterung zum Bebauungsplan Nr. 5 „Einrichtung von Fußgängerzonen im Bereich Entenpfuhl / Kornpfortstraße“ ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

Begründung:

Die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes kann im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt werden da

- die Grundzüge der Planung nicht berührt werden,
- durch den Bebauungsplan keine Vorhaben begründet werden, die zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, und
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen.

Hinweis zur Meilensteinplanung der Stadt Koblenz:

Der Bebauungsplan ist in der Prioritätenliste für Bauleitpläne nicht aufgeführt, da es sich nur um ein vereinfachtes Änderungsverfahren mit überschaubarem Aufwand handelt.

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 16.12.2011 erfolgt die Einleitung des Verfahrens, um die planungsrechtliche Voraussetzung für die auf den Liefer-, Fahrrad- und Fußverkehr sowie die An- / Abfahrt privater Kfz-Stellplätze beschränkte Widmung für die Geschäftsstraße Entenpfuhl zu schaffen, um danach den bislang dort bestehenden verkehrsberuhigten Geschäftsbereich zukünftig durchgehend als Fußgängerzone straßenverkehrsrechtlich anzuordnen.

Das Ziel ist insbesondere die Verbesserung der Wohn-, Flanier- und Aufenthaltsqualität sowie der Verkehrssicherheit in der Altstadt, und damit auch eine Stärkung der dortigen Gewerbebetriebe und ihrer spezifischen Standortqualität.

Diese Gründe zur Einrichtung der neuen Fußgängerzone gelten als „überwiegende Gründe des Gemeinwohls“ gemäß § 37 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz.

Anlagen: Lageplan